Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6,
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 25. jeden Monats,
mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

7. Jahrgang | Poznań, den 1. Juli 1932 | Nr. 7

Nr. 7

Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 25. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

7. Jahrgang | Poznań, den 1. Juli 1932. | Nr. 7

Nach sieben Jahren Zollkrieg

Lagebilder aus Polens Wirtschaft. — Der gegenwärtige Stand der deutsch-polnischen Wirtschaftsbeziehungen.

Von Dr. Karl Heidrich, Direktor der Deutsch-Polnischen Handelskammer E. V., Breslau.

Der deutsch-polnische Handel ist im Jahre 1931 im Vergleich zu 1930 fast um die Hälfte zurückgegangen: Die polnische Einfuhr aus Deutschland (nach polnischen amtlichen Statistiken) von 605,8 auf 359,2 Mill. Złoty, die polnische Ausfuhr nach Deutschland von 626,6 auf 315,2 Mill Złoty. Im Vergleich zu den Jahren 1928 und 1929 ist der Rückgang noch erheblich größer. Deutschland steht heute nur noch an der Spitze der Lieferländer Polens, während es als Abnehmer an die zweite Stelle nach England gerückt ist.

Der Rückgang des deutsch-polnischen Handels läßt sich aus drei Ursachen erklären: Die autarkischen Bestrebungen Polens, die Verschärfung des Zollkrieges in den letzten zwei Jahren und die Weltwirtschaftskrise mit ihren Folgeerscheinungen. In dem Maße, wie der Wiederaufbau der inländischen Industrie und die Entstehung neuer Industriezweige fortschritten, nahm auch der Protektionismus an Bedeutung zu. Seinen stärksten Impuls hat er jedoch erst mit Ausbruch des deutsch-polnischen Zollkrieges erhalten; er blieb richtunggebend für die polnische Wirtschaftspolitik bis zur Gegenwart. Unter dem Schutz des Zollkrieges sind in Polen zahlreiche Industriezweige zur Blüte gelangt, die früher gar nicht vorhanden waren oder doch keine Bedeutung hatten, so u. a. auf dem Gebiet der Elektrotechnik, des Lokomotiv- und Waggonbaues, der Maschinenindustrie, der Kleineisenindustrie, der organischen Chemie, in einigen Zweigen der Textilindustrie, der Papierindustrie.

Am nachteiligsten wirkte sich der Zollkrieg auf Posen und Westpreußen aus, die ehemals preußischen Teilgebiete, die mit Deutschland wirtschaftlich am engsten verbunden waren. Bis zum Ausbruch des Zollkrieges (Mitte Juni 1925) setzten diese Gebiete in Deutschland fast den gesamten Überschuß ihrer Produktion ab und deckten dort ihren Bedarf an Fertigfabrikaten, da sie industriell nur schwach entwickelt waren. Die Unterbindung des Austauschverkehrs verursachte besonders in diesen Gebieten ein starkes Absinken der Preise für Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und ein Ansteigen der Preise für Industrieerzeugnisse. Ein allgemeiner Rückgang der Lebenshaltung war die Folge, der von namhaften polnischen Volkswirten auf mindestens 50 Proz. geschätzt wird. Die niedrigen Preise, die die Landwirtschaft erhält, haben in Verbindung mit ihrer wachsenden Verschuldung, die sich zur Zeit auf 4 Milliarden Złoty beläuft, ihre Rentabilität vernichtet, was zur Folge hat, daß auch der Bodenpreis stark zurückgegangen ist. Im ehemals preußischen Teilgebiet beträgt er heute nur einen Bruchteil des Vorkriegswertes. Vielfach werden für einen Morgen 90, zum Teil auch nur 60 Złoty erzielt.

In noch stärkerem Maße als der Zollkrieg hat die Weltwirtschaftskrise den deutsch-polnischen Handel ungünstig beeinflußt. In gleicher Weise wie Deutschland ist Polen von der Krise erfaßt, die von Jahr zu Jahr, von Monat zu Monat bedrohlichere Formen angenommen hat.

Wie in anderen Ländern, wurde auch in Polen das Ausmaß der Krise noch dadurch verschärft, daß der Wirtschaft ein großer Teil des Auslandskapitals entzogen worden ist. Allein im vorigen Jahre wurden von ausländischen Gläubigern 239 Millionen Złoty, d. s. 37 Proz. der Ende 1930 in Polen überhaupt untergebrachten Auslandskapitalien, zurückgezogen. Die Banken, die von der Vertrauenskrise in der gleichen Weise wie die Auslandsbanken erfaßt wurden, haben neben den Auslandskrediten auch noch einen großen Teil ihrer Inlandseinlagen verloren, wodurch ihre Kreditfähigkeit stark beeinflußt wurde. Die Geldflüssigkeit wird von Monat zu Monat geringer. Der Wechselverkehr hat daher sehr große Ausmaße angenommen, wodurch er qualitativ verschlechtert ist. Sowohl im Jahre 1930 als auch 1931 wurden in Polen größere Wechselsummen protestiert, als der Bargeldumlauf des Landes betrug.

Von der Wirtschaftskrise ist der Außenhandel in starker Weise betroffen worden. Der gesamte Außenhandelsumsatz ist von 5,9 Milliarden Złoty im Jahre 1929 auf 4,7 Milliarden Złoty im Jahre 1930 und auf 3,3 Milliarden Złoty im Jahre 1931 zurückgegangen.

Die Verminderung der Ausfuhr steht im Zusammenhang mit der Depression auf den Weltmärkten, vor allem mit der Verschlechterung der Konjunktur in sämtlichen ausländischen Staaten, die die Hauptabnehmer polnischer Erzeugnisse sind, namentlich in Deutschland, Österreich, in der Tschechoslowakei und England. Die rigorose Drosselung der Einfuhr durch Polen hat ebenfalls dazu beigetragen, daß seine Ausfuhr auf immer größere Schwierigkeiten stieß. Der Handelskrieg mit Deutschland nahm schärfere Formen an, da jede Kampfmaßnahme mit Gegenmaßnahmen beantwortet wurde, und auch das Verhältnis zu den Vertragsstaaten, vor allem der Tschechoslowakei und Österreich, verschlechterte sich wesentlich. Daß der Ausfuhrrückgang nicht noch erheblich größer war, hat nur der forcierte Export von Rohstoffen und Fabrikaten verhindert. So wurden zu Verlustpreisen folgende Waren ausgeführt: Getreide,

Mehl, Butter, Zucker, Brennholz, Kohle, Koks, Gas- und Maschinenöle, Benzin, Petroleum, Kalisalze, Ammoniak, Soda, Benzol, Zement, Blei, Rohzink, Stabeisen, Eisenblech, Konfektionswaren usw. Der Unterschied zwischen den Exportpreisen der eben angeführten Waren und den Großhandelspreisen im Inlande betrug im Jahre 1930 nach polnischen Berechnungen rd. 500 Millionen Złoty. Dieser Unterschied dürfte im Vorjahre in Anbetracht der erheblichen Verschiebungen auf den Weltmarkten eine weitere betrachtliche Zunahme erfahren haben. Für Benzin und Petroleum, das im Auslande abgesetzt wird, erhalt Polen nur 20 Proz. des Inlandspreises, für Zucker nur den dritten Teil der Selbstkosten und für Kohle weniger als die Halfte des Inlandspreises.

Zu diesen Verlusten, die auf Kosten der Lebenshaltung der Gesamtheit gehen, kommen noch die enormen Summen, die der Staat für die Exportförderung hergibt. In Warschauer Regierungskreisen erwagt man daher schon seit langer Zeit, ob man diesen Verlustexport nicht abbauen oder gar völlig einstellen sollte. Von interessierter Seite wird dagegen angeführt, daß das Dumpingsystem im Interesse der Wahrung und der Bekampfung der Arbeitslosigkeit unbedingt aufrechterhalten werden müsse. Man weist darauf hin, daß die polnische Staatsbank im kritischen Sommer des vorigen Jahres sich nur dadurch halten konnte, daß sie ihren durch starke Geldabzüge geschwachten Devisenschatz immer wieder durch die Exportvaluten auffüllen konnte. So sind der Bank allein aus der Kohlenausfuhr im Vorjahre 240 Millionen Złoty an fremden Zahlungsmitteln zugeflossen. Der Złoty zahlt heute zwar noch zu den wenigen Wahrungen in Europa, die sich auf Goldparitat halten, ohne durch Devisenzwangsbewirtschaftung oder sonstige außerordentliche Maßnahmen besonders geschützt zu sein. Aber die Gold- und Devisendeckung hat sich in den letzten beiden Jahren doch wesentlich verringert. Sie betrug vor zwei Jahren 65 Proz., Ende 1930 60 Proz. und seit Ende 1931 48 Proz., d. h. 8 Proz. mehr als das gesetzmaßige Minimum.

Die einzige Möglichkeit, eine Erschütterung der Wahrung zu verhüten, erblickt man in der Aufrechterhaltung einer aktiven Zahlungsbilanz, die für Polen infolge Versiegens des Kapitalzuflusses aus dem Auslande heute nahezu identisch ist mit der Handelsbilanz. Eine Steigerung des Exports, selbst zu Dumpingpreisen, erweist sich bei der heutigen Weltwirtschaftslage als undurchführbar, und so sieht man sich gezwungen, die Einfuhr immer mehr zu beschneiden. Der bedeutsamste Schlag gegen die Einfuhr wurde von der polnischen Regierung Ende Dezember des vergangenen Jahres geführt, indem für mehr als 200 verschiedene Warenarten Einfuhrverbote eingeführt und für eine große Zahl anderer die Zolle bedeutend erhöht worden sind. Der Erfolg dieser Maßnahmen blieb auch nicht aus, und der Import ist im Laufe des letzten Jahres um über 35 Proz. zurückgegangen. Im Monatsdurchschnitt des Jahres 1930 belief sich die polnische Einfuhr auf rund 187 Mill. Złoty, im Monatsdurchschnitt 1931 auf 122, im Januar d. J. auf 80 und im Marz nur noch auf 65 Mill. Złoty. Das System der Einfuhrdrosselung dürfte aber damit noch keineswegs abgeschlossen sein. Durch die Entwicklung der Weltwirtschaftslage werden für den polnischen Export immer mehr Absatzmarkte verschlossen. So ist Polen heute allein aus wahrungspolitischen Gründen zu einer Absperrungspolitik gezwungen, die den Interessen der Gesamtwirtschaft nicht entspricht.

Nach dem Gesagten wird es begreiflich, daß die Aussichten für eine Normalisierung der deutsch-polnischen Wirtschaftsbeziehungen unter den heutigen Verhaltnissen nicht gerade gunstig sind. Die Ratifizierung des im Marz 1930 paraphierten deutsch-polnischen Handelsvertrages ist durch Deutschland bisher nicht erfolgt; die damaligen Vereinbarungen tragen der gegenwärtigen Lage nicht mehr Rechnung, es muß eine neue Basis gefunden werden. Das vor zwei Jahren geschlossene Abkommen war bekanntlich auf dem Grundsatz der gegenseitigen unbeschrankten Meistbegünstigung aufgebaut, umfaßte aber keine besonderen Tarifabreden. Die Hauptzugestandnisse Deutschlands an Polen bestanden in der Zulassung eines Schweinekontingents und eines Kontingents für Kohle. Das Schweinekontingent sollte sich auf jahrlich 200 000 Stück belaufen, 1½ Jahre nach Vertragsabschluß sich aber auf 275 000 und nach einem weiteren Jahr auf 350 000 Stück erhöhen. Dieses Kontingent, das etwa 1 Proz. des damaligen deutschen Schweinebestandes ausmachte, war nicht so groß, daß es unter einigermaßen normalen Verhaltnissen den deutschen Schweinepreis hatte wesentlich beeinflussen können. Dagegen war das Kohlenkontingent mit 320 000 t im Monat recht hoch, namentlich im Hinblick darauf, daß der deutsche Kohlenbergbau sich schon damals in einer Absatzkrise befand. Inzwischen hat sich die Lage sowohl des Kohlenbergbaues als auch der Landwirtschaft noch wesentlich verschlechtert. Die Abnahme von nahezu 4 Mill. Tonnen polnischer Kohle jahrlich, wozu Deutschland im Falle der Ratifizierung des Handelsvertrages verpflichtet sein wurde, ware wohl gleichbedeutend mit einer Einschrankung der Kohlenproduktion Deutschoberschlesiens. Ähnlich wurde die polnische Schweineeinfuhr die an sich schon ungünstigen Absatzverhaltnisse für die deutsche Landwirtschaft noch verschlechtern. Andererseits bietet die jetzige Lage in Polen keine Garantie fur erhöhte Absatzmöglichkeiten für deutsche Industrieerzeugnisse.

Die Inkraftsetzung des Handelsvertrags durch Deutschland müßte weitgehende Abanderungen des Vertragsinhalts und Anpassung an die heutige außergewöhnliche Lage zur Voraussetzung haben. Leider hat Polen aus Prestigegründen sich zur Erörterung einer solchen Anpassung nicht geneigt gezeigt.

Die Undurchführbarkeit des Abkommens vom Marz 1930 schließt aber die Möglichkeit einer Entspannung im deutsch-polnischen Wirtschaftsverhaltnis nicht aus. Daß bei beiderseitigem guten Willen positive Ergebnisse bei der Behandlung akuter deutsch-polnischer Wirtschaftsfragen zu erzielen sind, hat das Handelsübereinkommen vom 26. Marz d. J. bewiesen. Es hat verhindert, daß der deutsch-polnische Warenaustausch einen vollstandigen Abbruch erlitt, was nach den auf beiden Seiten sich immer mehr verscharfenden Kampfmaßnahmen zu befürchten war. Es hat ferner bewirkt, daß von weiteren Kampfmaßnahmen abgesehen wurde und die bereits erlassenen bis zu einem gewissen Grade gemildert worden sind. Auf Grund des Abkommens hat Polen für diejenigen deutschen Waren, für die nach dem 31. Dezember 1931 neue Einfuhrverbote in Kraft getreten waren, Einfuhrkontingente gewahrt, die in ihrem Gesamtumfang etwa 80 Proz. der deutschen Ausfuhr der in Frage kommenden Waren im Jahre 1931 ausmachten. Die Gegenleistung Deutschlands bestand darin, daß der Obertarif, der am 1. April d. J. in Kraft trat, auf diejenigen Positionen beschrankt wurde, für die gegen Polen bereits vor dem 1. Januar 1932 Kampfzölle bestanden haben, wahrend auf alle übrigen polnischen Waren die autonomen deutschen Zollsatze Anwendung finden. Eine Sonderregelung ist für Butter und Eier getroffen worden, für die ermaßigte Zollsatze festgelegt wurden. Wenn auch das Ergebnis dieses Übereinkommens, das eigentlich nur den Zustand von Ende 1931 stabilisierte, recht bescheiden ist, so hat es doch den Anstoß zu neuen Erörterungen über die Möglichkeit einer weiteren Auflockerung der Zollkriegsmaßnahmen gegeben, die zur Zeit zwischen beiden Staaten in Kraft sind.

Ein restloser Abbau des Zollkrieges wird freilich erst mit Eintritt günstigerer weltwirtschaftlicher Verhaltnisse

vorgenommen werden konnen und dann zum Nutzen beider Lander auch vorgenommen werden müssen. Daß der Zollkrieg sowohl Deutschland als auch Polen betrachtlichen Schaden zugefügt hat, kann heute niemand mehr bestreiten. Es geht auch nicht an, daß zwei Staaten, die 1300 km gemeinsame Grenzen haben und die wirtschaftlich aufeinander angewiesen sind, sich in einem jahrelangen Kampfzustande befinden. Polen ist mit seinen 32 Millionen Einwohnern eines der wichtigsten deutschen Absatzgebiete: es stand 1930 unter den Ausfuhrlandern Deutschlands an elfter Stelle, 1924 und im ersten Halbjahr 1925, also unmittelbar vor Ausbruch des Zollkrieges, an fünfter Stelle. Wohl nur wenigen dürfte bekannt sein, daß vor Ausbruch der Wirtschaftskrise die deutsche Ausfuhr nach Polen und der Tschechoslowakei zusammengenommen großer war als nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die Ausfuhr nach Polen war noch im Jahre 1929 trotz der Hemmungen des Zollkrieges doppelt so groß als nach Brasilien! Auch Kanada bezog damals kaum den fünften Teil derjenigen Warenmengen, die Deutschland nach Polen ausführte. Es steht daher zu erwarten, daß Polen nach Eintritt besserer Wirtschaftsverhaltnisse und geregelter Handelsbeziehungen wieder ein zukunftsreicher Absatzmarkt für die deutsche Wirtschaft sein wird.

(Ostdeutsche Wirtschaftszeitung).

„Unverlangte Zusendung" und „Probelieferung".

A. Zusendung unbestellter Waren.

Reklame durch die Ware wird zuweilen dadurch gemacht, dass die Ware unbestellt zugesandt wird. In der Regel kommen für solch' eine Reklame nur bestimmte Warengattungen in Frage. Es sind jedoch bei dieser Art der Reklame, sofern wir sie vom rechtlichen Standpunkt aus betrachten, folgende Unterschiede zu machen:

1. An bisher unbekannte Personen, deren Adressen irgendwie besorgt sind, wird Ware gesandt.
2. An Kunden, mit denen der Absender bereits in Geschaftsverbindung steht, wird Ware gesandt, von der der Absender annimmt, dass der Kunde für sie Interesse hat.

Die Rechtslage ist in beiden Fallen verschieden.

Zusendung unbestellter Waren ausserhalb eines bestehenden Geschaftsverkehrs.

Sendet ein Geschaftsmann einem ihm unbekannten Adressaten eine Ware unaufgefordert zu, so ist fur die Beurteilung der Rechtsverhaltnisse, die durch diese Handlung entstehen, von ausschlaggebender Bedeutung die Frage nach der

1. rechtlichen Bedeutung der Zusendung.

a) Unter allen Umstanden ist in der Zusendung der unbestellten Ware ein Antrag des Absenders zu erblicken, den er dem Empfanger der Ware auf Abschluss eines Kaufvertrages und auf Uebereignung der Ware für den Fall des Zustandekommens dieses Kaufvertrages macht. Von Bedeutung ist, unter welchen Umstanden der Kaufvertrag zustande kommt. Mehrere Möglichkeiten sind gegeben.

Wohl der haufigste Fall wird der sein, dass der Empfanger der Ware auf diese Zusendung hin schweigt. Die Bedeutung des Schweigens kann im Rechtsverkehr verschieden gewertet werden. Allerdings gilt grundsatzlich der Satz, dass Schweigen noch keine Zustimmung bedeutet. Nur wenn besondere Umstande oder wenn besondere Handelsgebrauche vorliegen, kann Schweigen als Zustimmung aufgefasst werden. Solche besonderen Umstande, wie sie etwa im § 663 BGB oder 362 HGB genannt werden, liegen aber bei der Zusendung unbestellter Ware nicht vor. Ein Vertrag ist daher nicht zustande gekommen, wenn der Empfanger schweigt. Er ist nicht zur Aeusserung verpflichtet. Auch dann nicht, wenn ihm der Absender eine Frist zur Aeusserung stellt, etwa mit der Androhung, dass er die Ware als gekauft betrachtet, falls der Empfanger nicht diese bis zu einem bestimmten Termin zurücksendet.

b) Nur unter gewissen Umstanden kann ein Kaufvertrag auch bei Schweigen des Empfangers als zustandegekommen betrachtet werden. Die Voraussetzung für das Nichtzustandekommen eines Vertrages ist immer die, dass der Empfanger die unbestellt zugesandte Ware auch als eine ihm nicht gehörende behandelt. Er darf also mit der Sendung nichts anderes tun, als sie offnen, um festzustellen, was ihm zugesandt ist. Sobald jedoch der Empfanger die Ware wie ein Eigentümer behandelt, also etwa die Ware in Gebrauch nimmt oder Handlungen vornimmt, aus denen zu schliessen ist, dass er sie gebrauchen will, wird die zugesandte Ware als angenommen zu gelten haben und der Abschluss des Kaufvertrages als vorgenommen zu betrachten sein. Wem also etwa eine Kiste Zigarren oder eine Schachtel Zigaretten unaufgefordert zugeht und er die Packung offnet, wird damit andeuten, dass er sie in Gebrauch nehmen will. Wer gar eine Zigarre oder eine Zigarette probiert, hat unweigerlich damit den Kaufvertrag zum Abschluss gebracht. Wer ein ihm zugesandtes Buch aufschneidet, bringt damit zum Ausdruck, dass er es lesen und behalten will; der Kauf ist erfolgt.

c) Wenn auch in der Regel durch die Zusendung unbestellter Ware ein Kaufvertrag nicht zustandekommt, so besteht doch die Möglichkeit, dass wenigstens ein Verwahrungsvertrag zwischen Absender und Empfanger entsteht, sofern nicht die Annahme der Ware dem Ueberbringer gegenüber sofort verweigert wird. Man begrundet diese Ansicht damit, dass Treu und Glauben es verlangten, die Annahmeverweigerung zu erklaren, falls man die übersandte Ware nicht bei sich behalten wolle. Aber diese Ansicht scheint aus tatsachlichen und rechtlichen Gründen unhaltbar zu sein. Denn in der Tat wird zumeist dem Empfanger gar nicht die Moglichkeit gegeben sein, solch eine Erklarung abzugeben. Wie will z. B. der Empfanger die Annahme verweigern, wenn ihm etwa die Ware in seinen Hausbriefkasten gelegt wird, ohne dass er zugegen ist? Oder wie soll er sich erklaren konnen, wenn die Warensendung seinem Haus- oder Angestelltenpersonal zunachst ausgeliefert wird? Aber auch aus rein rechtlichen Erwagungen wird man den Abschluss eines Verwahrungsvertrages nicht annehmen konnen, da ja der Wille des Empfangers gar nicht auf den Abschluss solch eines Vertrages gerichtet ist. Der Absender will lediglich einen Antrag auf Abschluss eines Kaufvertrages machen, nicht einen Antrag auf Abschluss eines Verwahrungsvertrages.

2. Die Rechtsbeziehungen zwischen Absender und Empfanger.

a) Wenn auch aus der Zusendung unbestellter Ware in der Regel kein Vertragsverhaltnis entsteht, auf Grund dessen Rechtsbeziehungen zwischen Absender und Empfanger sich ergeben,

so entstehen solche doch daraus, dass der Empfanger die Ware hat. Welcher Art diese Rechtsbeziehungen sind, ergibt sich daraus, ob der Empfanger als Besitzer der Ware anzusehen ist oder nicht. Man wird die Frage nach dem Besitz unbestellt zugegangener Ware zu verneinen haben, denn zum Besitzerwerb gehört der Besitzwille. Der Besitzer muss irgendwie auch den Willen haben, dass er die Sachen, zu denen er irgendwie Beziehungen hat, haben will. Diese Voraussetzung ist aber bei dem Empfanger unbestellter Ware in der Regel nicht gegeben. Es konnen selbstverstandlich Ausnahmen vorkommen. In der Regel jedoch werden unbestellt zugegangene Waren als unerwünscht zu betrachten sein.

Kann daher der Empfanger nicht ohne weiteres als Besitzer der Ware angenommen werden, so bleibt der Absender Besitzer der Ware, und der Empfanger hat lediglich an ihr Gewahrsam. Dieser Rechtskonstruktion widerspricht nicht die Tatsache, dass die Wohnung oder der Briefkasten, worin sich die betreffende Ware befindet, Eigentum eines anderen ist. Auch der Inhalt eines Safes, das der Bank gehört, bleibt im Besitz dessen, der das Safe belegt hat.

b) Aus der Tatsache, dass der Absender der unbestellten Ware ihr Besitzer bleibt, ergeben sich zunachst die Anspruche des Absenders auf Wiedererlangung der Ware. Für den Absender kommt nicht der Anspruch auf Herausgabe in Frage, denn dieser Anspruch setzt voraus, dass ein Nichteigentümer Besitzer geworden ist, was hier ja in der Regel nicht der Fall ist. Aber dem Absender der Ware bleibt der Abholungsanspruch gemass §§ 867 und 1005 BGB, der besagt:

Ist eine Sache aus der Gewalt des Besitzers auf ein im Besitz eines anderen befindlichen Grundstück gelangt, so hat ihm der Besitzer des Grundstückes die Aufsuchung und die Wegschaffung zu gestatten, sofern nicht die Sache inzwischen in Besitz genommen worden ist. Der Besitzer des Grundstücks kann Ersatz des durch die Aufsuchung und die Wegschaffung entstehenden Schadens verlangen. Er kann, wenn die Entstehung eines Schadens zu besorgen ist, die Gestattung verweigern, bis ihm Sicherheit geleistet wird; die Verweigerung ist unzulassig, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ 1005 besagt:

Befindet sich eine Sache auf einem Grundstück, das ein anderer als der Eigentümer der Sache besitzt, so steht diesem gegen den Besitzer des Grundstücks der im § 867 bestimmte Anspruch zu.

Danach darf also der Absender der Ware die Wohnung des Empfangers betreten und aus ihr die Ware abholen. Der Empfanger der Ware, in dessen Wohnung sie sich befindet, hat aber gegen den abholenden Zusender einen Anspruch darauf, dass ihm jeder Schaden ersetzt wird, der durch die Abholung der Ware entsteht, und er darf sogar die Abholung solange verweigern, bis ihm für den etwa entstandenen Schaden Sicherheit geleistet ist. Auch für möglichenfalls aus dem Gewahrsam entstandene Unkosten hat der Empfanger ein Zurückbehaltungsrecht (§ 273 Abs. 2 BGB).

In diesem Zusammenhang entsteht die Frage, wie sich der Empfanger der ihm unliebsamen Ware, die jederzeit von ihm herausverlangt werden kann, entledigen kann. Es wird zunachst richtig sein, dass der Empfanger dem Absender eine Frist setzt, innerhalb deren die Ware abzuholen ist. Wird die Ware jedoch nicht abgeholt, so kann der Empfanger die Sache hinterlegen, sofern sie für die Hinterlegung in Frage kommt oder aber durch einen Gerichtsvollzieher oder sonst einen zur Versteigerung befugten Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer versteigern lassen (§ 383 ff BGB). Dies Recht ergibt sich daraus, dass der Zusender als Glaubiger des Anspruches auf Abholung der Ware infolge der fruchtlos verstrichenen Frist in Annahmeverzug geraten ist. Allerdings wird praktisch das Versteigerungsrecht wenig in Frage kommen, da der Wert der Ware zumeist nicht hoch genug ist und die Kosten der Versteigerung oft höher als der Versteigerungserlös sein dürfte.

c) Aus dem Umstand, dass der Empfanger nur Gewahrsam an der unbestellt zugegangenen Ware hat, beantwortet sich auch die Frage der Haftung. Diese kann nur nach § 823 BGB beurteilt werden, wonach für Schadenersatz haftet, wer vorsatzlich oder fahrlassig das Eigentum eines anderen beschadigt oder vernichtet. Diese Haftung kann jedoch aus allgemeinen Grundsatzen eine Milderung erfahren. Denn wer unbestellte Ware versendet, muss damit rechnen, dass man mit ihr nicht sehr sorgsam umgehen wird. Es wird daher im allgemeinen zu hart sein, den Empfanger schon für Fahrlassigkeit in Anspruch zu nehmen. Bei Beschadigungen durch Angestellte steht dem Empfanger der Entlastungsbeweis nach § 831 BGB zu.

(Fortsetzung folgt.)

Berechnung der Nachlässe bei Zahlung rückständiger Umsatzsteuern.

Bei Inkrafttreten der Verordnung des Finanzministers über Steuererleichterungen für Handel und Gewerbe (siehe H. u. G. Nr. 5) sind vielfach Unklarheiten entstanden. Vor allem gibt es verschiedene Auffassungen über den Begriff „rückstandige Umsatzsteuern" und über die Berechnung der auf Grund der Verordnung nachgelassenen Steuerbetrage. Um hierüber Klarheit zu schaffen, bringen wir im folgenden einige Erlauterungen und Beispiele.



Unter rückstandige Umsatzsteuern, für die die Erleichterungen in Frage kommen, werden Rückstande verstanden, die tatsachlich vor dem 1. April 1931 entstanden sind. Wenn also Umsatzsteuerraten des Jahres 1930 und der Jahre zuvor nicht bezahlt wurden, so treffen für diese Rückstände die Erleichterungen im vollen Umfange zu, wobei allerdings als Vorbedingung die laufende Zahlung der nach dem 31. Marz 1931 falligen Gewerbesteuern gilt.

Es kommt nun haufig vor, daß für einen Teil der rückstandigen Umsatzsteuer aus dem Jahre 1930 die Steuerbehörden die Erleichterungen nicht in Anwendung bringen, weshalb oft Mißstimmigkeiten unter den Steuerzahlern entstehen. Doch hier liegt der Fall so, daß namlich der Steuerrückstand erst auf Grund des nach dem 1. April 1931 zugestellten Zahlungsbescheides (nakaz platn.) entstanden ist. Der Steuerzahler hat z. B. die Raten im Jahre 19 0, die nach dem Umsatz 1929 festgesetzt worden sind, nicht bezahlt. Er erhalt nun den Zahlungsbescheid nach dem 1. April 1931, wonach sein Umsatz beispielsweise höher eingeschatzt wurde als der des Jahres 1929. Dadurch sind zunachst die 4 Raten rückstandig, ferner aber die Steuersumme, entstanden durch den erhöhten Umsatz von 1930 im Verhaltnis zum Umsatz 1929. Die Nachlasse auf Grund der Verordnung des Finanzministers finden für diese Steuersumme keine Anwendung, da sie erst nach

Empfang des Zahlungsbescheides, d. h. in diesem Falle nach dem 1. April 1931 fällig geworden ist.

Im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer steht auch **die Patentsteuer**, auf deren Rückstände sich die Nachlässe unter denselben Voraussetzungen erstrecken. Sogar Strafen, die wegen falsch eingelöster Patente (z. B. statt II. Kategorie nur III. Kategorie bezahlt) vor dem 1. April 1931 verhängt worden sind, fallen unter die Bestimmungen der prozentualen Nachlässe. Dies trifft aber nur dann zu, wenn die Strafen nicht schon von Amts wegen unter bedingtem Zahlungstermin erheblich herabgesetzt wurden.

Die Berechnung der tatsächlichen Nachlässe erfolgt auf Grund der zur Abtragung der Rückstände dienenden, eingezahlten Beträge! Wie schon in Nr. 5, S. 53 unserer Verbandszeitung erwähnt, sind die Nachlässe in folgender Höhe festgesetzt worden:

bei Zahlungen
- bis zum 31. Mai d. Js. 50%,
- bis zum 31. Juli d. Js. 35%,
- bis zum 31. August d. Js. 25%,

wobei nochmals zu bemerken ist, daß die Prozentsätze von den eingezahlten Beträgen berechnet werden.

Der Steuerzahler entrichtet z. B. am 15. Juli 100 zł zwecks Abzahlung seiner Steuerrückstände, die 1000 zł betragen. Dem Zeittermin entsprechend wird der zweite Prozentsatz, das waren 35% berechnet; es werden also bei der Einzahlung von 100 zł im ganzen 135 zł gutgeschrieben. Dieser Vorgang ist wohl allgemein verständlich. Schwieriger wird die Berechnung bei einmaliger Abtragung des ganzen Steuerrückstandes, der in diesem Falle 1000 zł beträgt. Da muß man sich fragen: was habe ich zu zahlen, damit der eingezahlte Betrag zuzüglich 35% desselben zusammen 1000 zł ergibt. Aus dieser Berechnung geht dann hervor, daß bei einem Steuerrückstand von 1000 zł zur völligen Deckung dieses Betrages 740,74 zł eingezahlt werden müssen, das waren also 74,07% der ganzen rückständigen Steuerschuld. (740,74 + 259,26 [35% von 740,74] = 1000 zł.]

Anders ausgedrückt hatte man bei einmaliger Abzahlung der gesamten Gewerbesteuerrückstände bis zum 31. Juli d. Js. 25,93% weniger einzuzahlen als die Rückstände im ganzen betragen.

In demselben Sinne werden nun auch die Berechnungen bei Zahlungen bis zum 31. August vorgenommen. Beträgt die Steuerschuld beispielsweise wieder 1000 zł, so werden bei Einzahlungen in Höhe von 100 immer 125 zł gutgeschrieben. Will nun der Steuerzahler das Steuerschuldkonto mit einer Zahlung ausgleichen, so beträgt die Ermäßigung 20% des ganzen Betrages von 1000 zł. Der einzuzahlende Betrag müßte sich dann auf 80% der Steuerschuld, d. h. in unserem Beispiel auf 800 zł belaufen. Das stimmt auch, da 800 zł als eingezahlter Betrag zusammen mit der gesetzlichen Ermäßigung von 25% dieses Betrages tatsächlich 1000 zł, also die Steuerschuld ergeben. (800 + 200 [25% von 800 zł] = 1000 zł). Mit anderen Worten hatte man bei einmaligen Abzahlungen von Steuerrückständen bis zum 31. August 80% derselben zu entrichten. Wie hieraus hervorgeht, beträgt die tatsächliche Ermäßigung 20% der ganzen Steuerschuld.

Zum Schluß sei die Aufmerksamkeit unserer Leser nochmals darauf gerichtet, daß bei Zahlung rückständiger Gewerbesteuerbeträge, die vor dem 1. April 1931 zahlbar waren, keine Stundungs- oder Verzugszinsen berechnet werden dürfen!

C. H.

Ermäßigung der Pauschalumsatzsteuer infolge nachträglicher Herabsetzung der Umsatzsteuer der Jahre 1928, 1929 und 1930.

Gemäß § 1 der Verordnung über die Pauschalumsatzsteuer wird die Pauschalumsatzsteuer für die Jahre 1932 und 1933 nach den für die Jahre 1928, 1929 und 1930 rechtskräftig veranlagten Umsätzen, und zwar in Höhe des Durchschnitts der Umsätze dieser drei Jahre bemessen. Da ein sehr großer Teil der Veranlagung der Umsatzsteuer der letzten Jahre jedoch zur Zeit der Veranlagung der Pauschalumsatzsteuer noch nicht endgültig und rechtskräftig entschieden waren, haben die Steuerämter in solchen Fällen die Pauschalumsatzsteuer nach den vorläufigen Veranlagungen der Schätzungskommission bzw. Berufungskommission veranlagt, wenn die gegen die Veranlagung eingelegte Berufung oder beim Oberverwaltungsgericht erhobene Klage zur Zeit der Veranlagung der Pauschalumsatzsteuer noch nicht entschieden war. Nach einem neuen Rundschreiben des Finanzministeriums vom 18. Mai d. Js. (L. D. V. 15 970/4/32) werden die Steuerbehörden angewiesen, die Veranlagung der Pauschalumsatzsteuer ohne einen besonderen Antrag des Steuerzahlers zu ändern, wenn durch eine endgültige Entscheidung der Berufungskommission eine Veranlagung der Umsatzsteuer der Jahre 1928, 1929 oder 1930 geändert wird, nachdem die Veranlagung der Pauschalumsatzsteuer bereits erfolgt war.

Umsatzsteuer von Lebensmitteln des ersten Bedarfs.

Umsätze des Kleinhandels des 1. Bedarfs brauchen nur mit 1 Prozent versteuert zu werden. Welche Lebensmittel dazu rechnen, bestimmte die Ausführungsverordnung zum Gewerbesteuergesetz. Bei der erfolgten Neufassung der Ausführungsverordnung hat der Finanzminister auch diese Bestimmungen neu geregelt. Es gelten daher jetzt als Lebensmittel des ersten Bedarfs, die der ermäßigten Umsatzsteuer von 1 Prozent unterliegen folgende:

I. Inländischer Herkunft: Mehl, Gebäck, Graupen, Salz, Zucker, Milchprodukte, Kaffeersatz, Fleisch und Geflügel mit Ausnahme von Wild, Speisefette und Speiseöle sowohl pflanzlicher wie tierischer Herkunft, Fleischereierzeugnisse, Früchte, Marmelade, Bienenhonig, frische und getrocknete Pilze, Hefe, Essig, Essigessenz, Pfeffer, Makaroni, Gemüse und Fische (lebend, geräuchert und getrocknet).

II. Ausländischer Herkunft: Kaffee, Tee, Zitronen.

Dazu kommen noch, wie bisher, Heringe in jeder Bearbeitung, sowohl inländischer wie ausländischer Herkunft.

Die neuen Bestimmungen gelten vom 14. Mai d. Js. ab.

Beschleunigung des Berufungsverfahrens.

Das Finanzministerium hat (durch Rundschreiben Nr. 21 287/4/32) folgendes angeordnet:

Bei der Prüfung der Berufungen gegen die Veranlagung zur Umsatzsteuer für das Jahr 1931 sind die in Art. 88 und 89 des Gewerbesteuergesetzes vorgesehenen Fristen unbedingt innezuhalten.

In erster Reihe sind die Berufungen zu prüfen, welche konkrete Einwände enthalten oder sich auf Handelsbücher, Notizen und dergl. stützen. Das Ergebnis der Prüfung muß sowohl im Beschluß der Berufungskommission (Finanzkammer) als auch im Antrage der Veranlagungskommission (Finanzamt) zum Ausdruck kommen.

Bei der Prüfung der Berufungen ist besonderes Augenmerk auf die Falle zu richten, wo die Umsatzsumme hoher angesetzt wurde als in den früheren Jahren. Die Festsetzung einer höheren Summe ist in jedem Einzelfalle gehörig zu begründen.

In Anbetracht dessen, daß bei der Veranlagung zur Umsatzsteuer für das Jahr 1931 Irrtümer sowohl bezüglich der Feststellung der Umsatze in den einzelnen Betrieben als auch hinsichtlich der Anwendung der Steuersätze vorkommen konnen, hat das Finanzministerium angeordnet, daß die Zwangsbeitreibung einstweilen, d. i. bis zum Zeitpunkte der Spruchverkündung, auf die Steuerbetrage beschrankt wird, die in den Berufungsantragen vorgeschlagen wurden. Diese Beschrankung kann jedoch nur dann Platz greifen, wenn die betreffende Berufung konkrete Einwande erhebt oder der Umsatz für 1931 im Vergleich zum Vorjahre unbegründeterweise hoher angesetzt wurde.

In analogen Fallen konnen die Steueranzahlungen für 1932 (zaliczki na podatek za rok 1932) entsprechend ermaßigt werden.

Gesetzliche Maßnahmen gegen Hochst-Gehalter.

Über das kürzlich vom Ministerrat beschlossene und in den nachsten Tagen vom Staatsprasidenten zu verkündende Dekret, welches die rechtlichen Grundlagen für eine Revision der Anstellungsvertrage der leitenden Beamten der polnischen Privatwirtschaft mit den sie beschaftigenden Unternehmen schaffen soll, verlauten jetzt von amtlicher Seite Einzelheiten. Das Dekret soll auf alle diejenigen Privatbeamten Anwendung finden konnen, welche ein Gehalt von mehr als 30 000 zł jahrlich einschließlich samtlicher Zuschlage, wie Repräsentationsgelder, Gratifikationen, Gewinnanteile, Umsatzprozente usw. usw. beziehen; es soll in Anspruch genommen werden konnen von Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H., Genossenschaften, von Wirtschaftsverbanden aller Art mit eigener Rechtspersönlichkeit, von Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und Versicherungsgenossenschaften, sowie endlich von samtlichen staatlichen Unternehmen und Betrieben. Art. 1 des Dekrets wird vorsehen, daß die Gehalter samtlicher Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsraten sowie Revisionskommissionen wie samtlicher in einem Anstellungsverhaltnis stehender geistiger Arbeiter ohne Unterschied, sowie sie über 30 000 zł jahrlich verdienen, „der Verdienst-, Zahlungs- und Steuerfahigkeit, der Verschuldung, dem Beschaftigungsstand und der Bezahlung der übrigen Personen" in dem sie beschaftigenden Unternehmen angepaßt werden müssen. Angeblich soll keine mechanische Senkung dieser Gehalter erzwungen werden, und im Prinzip (Art. 3) sollen die leitenden Beamten jedes Unternehmens selber entscheiden dürfen, um wieviel sie ihr Einkommen herabsetzen wollen. Jedoch erhalten die Finanzamter das Recht, von sich aus Gehaltsherabsetzungen bei leitenden Beamten solcher Unternehmungen zu beantragen, die ein Jahr mit Steuer- oder Abgabenzahlungen im Verzuge sind, und das gleiche Recht soll dem Ministerium für Sozialfürsorge bei Unternehmen zustehen, die bei ihnen beschaftigten Angestellten oder Arbeitern 30 Tage lang die Löhne nicht ausgezahlt haben. Auf Grund dieser Bestimmungen werden die Finanzamter sogleich bei der gesamten ostoberschlesischen Schwerindustrie und fast samtlichen Unternehmen der Lodzer Textilindustrie gegen die Gehalter der leitenden Beamten derselben intervenieren konnen, und der übrigen Industrie gegenüber verfügt die Regierung über genügend sonstige Handhaben, um auch dort ihren Willen durchzusetzen. Die von Gehaltskürzungen auf Grund dieses Dekrets betroffenen Beamten sollen das Recht haben, sich binnen 14 Tagen nach Zustellung des Gehaltsreduktionsbescheides an sie an das für sie zustandige Bezirksgericht zu wenden mit dem Ersuchen um gerichtliche Feststellung der Hohe des ihnen zustehenden Gehaltes.

Die Versorgung der Kriegs- und Militärinvaliden.

Dz. Ust. Nr. 26, Pos 238 enthalt den Wortlaut des Gesetzes vom 17. Marz 1932 über die Invalidenversorgung, das die Kriegs- und Militarinvaliden sowie deren Hinterbliebene umfasst. Danach betragt die Grundrente für Vollinvaliden (mit mehr als 94 Prozent Verlust der Erwerbsfahigkeit) monatlich 100 oder 125 zł je nachdem, ob die Beschadigung im Frieden oder im Kriege entstanden ist. Die Schwerbeschadigtenzulage (bei mindestens 45 Prozent) betragt 10 bis 75 zł monatlich. Besonders pflegebedurftige Personen erhalten eine Sonderzulage von 25—75 zł. Schwerbeschadigten wird ausserdem eine Eignungszulage bewilligt, die der beruflichen Ausbildung oder der Rangstufe entsprechend 25 oder 50 Prozent der Grundrente und der Schwerbeschadigtenzulage betragt. Die Eignungszulage vermindert sich je nach Ortsklassen um 12 Prozent (Klasse B) oder 30 Prozent (Klasse C). Die Familienzulage erreicht für die Frau die Hohe von 20 Prozent der Grundrente, für jedes Kind (höchstens 4 Kinder) 10 Prozent. Die Witwenrente betragt in der Regel 30 Prozent, die Waisenrente 20—30 Prozent. Witwen- und Waisenrente zusammen dürfen die Grundrente nebst Familienzulage für die Frau nicht überschreiten.

In gewissen Fallen, z. B. bei Verbüssung einer Freiheitsstrafe, unterbleibt die Auszahlung der Rente.

Invaliden im Alter von 21—55 Jahren kann in einem bestimmten Umfange Kapitalisierung der Rente zugestanden werden.

Umtausch schadhafter Banknoten.

Im Dz. Ust. Nr. 46 Pos. 440 ist eine Verordnung über den Umtausch beschadigter und die Beschlagnahme falscher Geldwertzeichen erschienen. Danach besitzen nicht den Charakter eines rechtmassigen Zahlungsmittels Banknoten, die dermassen zerrissen, zusammengeklebt, beschmutzt oder in ander Weise beschadigt sind, dass man die Einzelheiten der Zeichnung nicht erkennen kann. Ausser Kurs gesetzt werden ferner Münzen, deren Zeichnung vollig verwischt ist oder die sonst beschadigt sind.

Die durch normalen Gebrauch schadhaft gewordenen Banknoten werden von den Filialen der Bank Polski sowie den Kassen der Finanz- und Postamter ohne Abzug umgetauscht oder werden bei Einzahlungen von den Filialen der Bank Polski und samtlichen Staatskassen angenommen, sofern daran nicht das Wasserzeichen, über ein Drittel der Oberfache, drei Ziffern der Nummer nebst einer Unterschrift oder Teile der Serienbezeichnung nebst einer Unterschrift fehlen.

Zusammengeklebte Banknoten werden umgetauscht oder in Zahlung genommen, wenn die einzelnen Teile das ursprüngliche Ganze in dem vorerwahnten Grade ausmachen.

Erreichen die Beschadigungen einen hoheren Grad, so kann der Umtausch nur mit Genehmigung der Direktion der Bank Polski geschehen, falls der Petent entsprechend nachweist, dass die Beschadigung ohne sein Verschulden erfolgt ist. In solchen Fallen bringt die Bank Polski die durch den Schriftwechsel und den Neudruck entstandenen Kosten in Abzug.

Umgetauscht oder in Zahlung genommen werden ferner Münzen, deren Zeichnung durch den normalen Gebrauch verwischt wurde, sowie Münzen mit Münzfehlern und solche, die zufalligerweise beschadigt worden sind, es sei denn, dass sie mehr als 5 Prozent ihres gesetzlich zulassigen Mindestgewichts eingebüsst haben.

Telegramm- und Fernsprechgebühren.

Der Post- und Telegraphenminister gibt im Dz. Ust. Nr. 44 (Monitor Polski Nr. 128) Abanderungen des Telegraphen- und Fernsprechtarifs bekannt, die mit dem 1. Juni in Kraft getreten sind.

Danach betragt die Wortgebühr für private dringende Ortstelegramme (D) 15 Gr. die Grundgebühr dafür 25 Gr. die Wortgebühr für die private dringende Telegramme im Fernverkehr 45 Gr, die Grundgebühr dafür 50 Gr (Pos. 2). Position 6 erhalt folgenden Zusatz: Brieftelegramme sind im Ortsverkehr nicht zugelassen. Bei Pos. 19 wird vermerkt: Für die Zustellung eines Telegramms auf dekorativem Formular (na blankiecie ozdobnym) in geschlossenem Umschlag 100 Gr.

Im Fernsprechtarif greifen u. a. folgende Abanderungen und Ergänzungen Platz: § 2 P. 5: Ueberdies für jede angefangenen 100 Meter Aussenlinie unabhangig von der Zone 25 Złoty sowie Ersatz des Wertes der neueingestellten Saulen und Rückerstattung der Kosten ihres Transportes. § 12: Für Ortsgespräche aus Automaten, die mit Selbstanschlusszentralen verbunden sind, für jedes bis 6 Minuten wahrendes Gesprach 20 Groschen.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Die festen und die veränderlichen Kosten.

(Vom Seminar für Handwerkswirtschaft, Bonn/Rh.)

Bekanntlich setzen sich die Selbstkosten einer Leistung zusammen aus den Materialkosten, den produktiven Lohnkosten und den sonstigen oder Gemeinkosten. Von diesen drei Kosten sind die Materialkosten und die produktiven Lohnkosten die veranderlichen, wahrend die Gemeinkosten je nach Eigenart des Betriebes teilweise veranderlich, aber zum größten Teil fest sind. Das bedeutet also, daß die Materialkosten und die produktiven Lohnkosten sich zwangslaufig den Veranderungen des Beschaftigungsgrades bzw. des Umsatzes anpassen und sich mit diesem und dem Fallen bzw. Steigen der Preise für Material oder der Löhne verandern. Die Gemeinkosten, die sich aus einer Vielzahl von Einzelkosten zusammensetzen, sind, wie schon erwahnt, nur zum Teil veranderlich, insbesondere sind es diejenigen Unkosten, die durch die Tatigkeit des Betriebes entstehen, wie Energieverbrauch, Hilfsstoffe usw. Ein großer Teil der Gemeinkosten, wozu auch die unproduktiven Lohne, hauptsachlich aus der meisterlichen Arbeit herrührend, zu zahlen sind, entstehen aus der Bereitschaft des Betriebes, d. h. also, sie sind da, ob gearbeitet wird, ob viel oder wenig oder gar nicht gearbeitet wird. Hierzu zahlen vor allem die Miete, die Instandhaltung, teilweise die Beleuchtung, eine Reihe von Abgaben, Abschreibungen, Versicherungen usw., und sie beginnen am Vermögen zu zehren in dem Augenblick, wo der Umsatz nicht mehr ausreicht, sie zu decken, bzw. der Preis unter die Selbstkosten zu fallen beginnt.

Wer in der Gegenwart seine Erfolgsrechnung überprüft, wird feststellen, daß selbst auch beim kleinsten Betrieb die fixen Kosten belastend wirken, ja z. T. die Ursache des Vermögensverzehrs, des Verbrauches von Ersparnissen sind und vielleicht da und dort auch zur Aufnahme von kostspieligen Krediten führen können. Es soll nicht verkannt werden, daß das Leben eines Betriebes in erster Linie von den Verhaltnissen des Marktes abhangig ist und daß auch der bestorganisierte Betrieb nicht zu leben vermag, wenn er keine Absatzgelegenheit hat. Dennoch sollte man auch in schlechten Zeiten die kalkulatorische Kontrolle des Betriebsgebarens nicht übersehen und ihr erst recht besondere Aufmerksamkeit widmen. So dürfte es eine sehr wichtige Aufgabe der Gegenwart sein, das Verhaltnis der veranderlichen zu den festen Kosten eingehend zu verfolgen, insbesondere durch Umrechnung in Relativzahlen. Man wird dann sehr leicht erkennen, ob sich das Verhaltnis noch ungünstiger gestaltet oder ob man durch geeignete Maßnahmen tatsachlich ein besseres Verhaltnis erreichen kann, denn es liegt doch ohne Zweifel auf der Hand, daß der Betrieb am elastischsten und krisenfester ist, je großer der Anteil der veranderlichen Kosten am Umsatz ist. Die hohen festen Kosten resultieren, wie schon erwahnt, aus der Betriebsbereitschaft, die insbesondere kostspielig ist, wenn die Größe des Betriebes auf eine gute Konjunktur eingerichtet ist, bzw. wertvolle Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Ladeneinrichtungen verwendet werden. Es ist deshalb bei dem Versuch, die festen Kosten zu senken, zu überlegen, ob es nicht zweckmaßig ware, die Betriebsgröße der allgemeinen wirtschaftlichen Schrumpfung anzupassen, evtl. durch Ver-

kleinerung der Betriebsräume, oder durch Veranderung des Standortes, oder durch den Versuch, eine weitgehende Mietsenkung zu erreichen, oder sogar durch die Stillegung oder Außerbetriebsetzung solcher Einheiten, die offensichtlich nur dazu führen, den Vermögensverzehr zu beschleunigen. Da in den festen Kosten auch, wie schon erwahnt, die mittelbar produktive Verwaltungstatigkeit des Meisters enthalten ist, so scheint auch die Frage zweckmaßig, durch welche Maßnahmen sich diese Verwaltungsarbeit senken laßt. Einmal ist dies z. T. zu erreichen auf dem Wege der Aussonderung von Verwaltungsarbeiten auf Gemeinschaften, zum anderen in der Weise, daß der Meister sich wieder mehr in die produktive Arbeit einzuschalten bemüht ist, wenn er dadurch eine offensichtliche Verbesserung in deren Kostengestaltung erreichen kann. Auch die Anpassung der eigenen Haushaltsführung an den gesunkenen Ertrag dürfte ein Mittel sein, um eine Senkung der Kosten zu erreichen.

Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten, heute einen Betrieb einigermaßen durch die Wirrnisse der Gegenwart zu steuern, doch vermag vielleicht die eine oder andere Anregung, die oben gegeben ist, manchem die Situation erleichtern helfen.

Vom „Vergilben" weißer Oel- und Lackfarbenanstriche.

(Schluß.)

Hierfur ergeben sich verschiedene Möglichkeiten, welche für diese Annahme sprechen: Für den gelernten, in der Praxis geschulten Fachmann ist es Grundgesetz des Arbeitsaufbaues, dass der Untergrund für eine hellfarbige oder Weisslackierung magerer Beschaffenheit sein soll, d. h., dass die vor der Lackierung vorzunehmende letzte Anstrichfarbe halb und halb mit Leinöl bzw. Terpentinöl verdünnt wird. Letzteres scheidet bekanntlich wieder aus dem Auftrag bis auf einen kleinen Harzrückstand aus, es „verdunstet", wodurch die Magerkeit des Auftrags infolge starker Leinölstreckung erreicht wird. Stellt man bei dunkleren Lackierarbeiten für die Untergrundbearbeitung auch die gleiche Regel auf, dass diese mager im Anstrich sein müsse, um das Reissen und Springen der Lackdecke zu verhüten, so kann man bei helleren und weissen Lackierungen damit verbinden, dass dies notwendig ist, um das Nachgilben nach Möglichkeit zu verhüten. Denn bei der neuzeitlichen Fabrikation unserer Weisslacke ist dieses Nachgilben mehr zu befürchten, als das Springen der Lackdecke bei farblosen Ueberzugslacken. Je mehr Leinölgehalt die Untergrundanstriche besitzen, je fetter sie sind, um so mehr wird die Weisslackdecke hiervon beeinflusst und das Gelblichwerden, namentlich in Innenraumen, gefördert.

Wir machen nun auffallenderweise die Wahrnehmung des Nachgilbens weisser Anstriche und Lackierungen bei Aussenarbeiten nicht in gleichem Masse wie bei Innenarbeiten. Bei reiner Luft und der gegebenen Lichtechtheit des Farbstoffes bzw. Farbkörpers halten sich dieselben unter der Einwirkung des Luftsauerstoffes sehr hell, ja es will scheinen, als gewanne dieselbe an Helligkeit des Tones, trotzdem hier der Anstrich eines fetteren Auftrages gegenüber dem im Innenraum bedarf. Die neuere Chemie erklart sich diesen Vorgang mit dem Zersetzungsprozess des Lichtes als einen naturwissenschaftlichen Vorgang. Dieser ist imstande, durch örtliche Einflüsse, wie Schwefelwasserstoffgase, Rauch, Russ u. dgl. die Sauerstoffverbindungen des Leinöls und der Grundfarbe immer wieder zu erneuern. Hieraus erklart sich, dass an Orten, zu denen reine Luft und Licht nicht genugend Zutritt haben, insbesondere bei abgeschlossenen Innenraumen, das Gelblichwerden oder Nachgilben weisser Oel- und Lackfarbenanstriche weit mehr beobachtet werden kann, als an solchen, wo durch ausreichende Ventilation für Lichtzufuhr und reine Luft gesorgt wird. Eng im Zusammenhange damit steht das sog. „Verwachsen" buntfarbiger Oelfarbenanstriche und Lackierungen, ein Vorgang, der auf gleiche Einflüsse, d. h. auf Entziehung von Licht und Luft zurückzuführen ist.

Berücksichtigt man den langsamen Oxydationsprozess des Leinölbindemittels und Standöls für weisse Anstriche und Lackierungen, so erklart sich auch hieraus die Neigung des Vergilbens infolge des damit verbundenen langsamen Durchtrocknens dieser Anstriche. Bei Innenarbeiten werden wir auch hier wieder erfahren, dass, je weniger Luftsauerstoff im Raume sich entwickeln kann, desto langsamer der Trockenprozess vor sich geht, zum Unterschiede bei Verwendung von weissen Farblacken bei Aussenarbeiten. Wird nun zufallig ein Weisslack verwendet, der bei höherem Standölgehalt sich für Aussenarbeiten besser eignen wurde, so ist beim Vorhandensein gasförmiger Verbindungen im Innenraum das langsamere Trocknen die Folge, zum andern das dadurch bewirkte Nachgilben oder Gelblichwerden gegeben. Im Freien dagegen, wo reichlich Luftsauerstoff vorhanden ist, wird dieser Lack relativ schneller trocknen, trotz seines Standölgehaltes und das Nachgilben selbst bei langerem Stehen nicht merklich in Erscheinung treten.

Die fruheren mit Damar-Harz, reinem Zinkweiss und reinem Terpentinol fur den Allgemeinverbrauch hergestellten Weisslacke waren diesen Wechselwirkungen nicht in gleichem Masse ausgesetzt wie unsere heutigen Fabrikate. Die Verwendung von hellen Copalharzen, Standöl und Holzöl fur Weisslacke kannte man noch nicht, ebenso wie Ersatzmittel an Stelle reinen Terpentinöls. Deshalb zeigten erstere Weisslacke erst nach Jahren Vergilbungserscheinungen, zumal diese Lacke sehr schnell trockneten, weil die Standölbildung in Wegfall kam, resp. diese Lacke wenig gebleichten Leinölzusatz erhielten. Dadurch wurde an sich schon das rasche Nachgilben, wie wir es heute nach kaum 4—6 Wochen nach Fertigstellung weisser Anstriche und Lackierungen beobachten, auf ein Minimum beschrankt. Ueberhaupt darf man sagen, dass man früher wesentlich grössere Sorgfalt auf helle Farb- und Weisslackierungen legte, als es heute vielfach der Fall ist, wo arbeitstechnische Unterlassungen keine Seltenheit sind. Diese sind gegeben einmal im unrichtigen Aufbau von Anstrichen und Lackierungen, ferner im raschen Arbeitstempo, mit dem dieselben heute insbesondere bei Neu- und Siedlungsbauten erstellt werden müssen, wobei die Preisverbilligung für solche Arbeiten gegenwartig keine unwichtige Rolle spielt.

Sehr gefördert wird das rasche Vergilben und Gelblichwerden durch das zu schnelle Aufeinanderfolgen der einzelnen Anstriche, ehe sie gründlich austrocknen konnten. Dann nimmt man in Innenraumen für den letzten mageren Voranstrich des schnelleren Trocknens halber da Bleiweiss, wo reines Zinkweiss in gebleichtem Leinöl abgerieben erforderlich ware. Man wundert sich dann, wenn solche Anstriche rasch nachgilben. Vielfach wird vergessen, was man als Lehrling schon in der fachberuflichen Fortbildungsschule über Materialienkunde gelernt hat, dass insbesondere reines Bleiweiss in Innenraumen gasförmigen Verbindungen gegenüber sehr empfindlich ist, wahrend Zinkweissfarben diese Nachteile nicht zeigen. Diese Empfindlichkeit von Bleiweissanstrichen, die eine nachdunkelnde Veranderung resp. Gelblichwerden bewirkt, wird mit dem Weisslacküberzeug nur zum Teil aufgehoben. Es ist darum eine irrige Annahme, dass mit dem Ueberzug von Weisslacken gewisse Mangel des technischen Grundaufbaues unserer Lackierungen, seien es bleihaltige oder Manganfirnisse, die als Bindemittel verwendet werden, unter der Lackdecke nicht mehr wirksam seien. Dem erfahrenen Fachmann dürften derartige Beobachtungen, insbesondere das Ueberstrecken mit Trockenmitteln bei weissen Anstrichen in seinen Folgewirkungen nicht entgehen. Ebenso ist es mit der Verwendung von Terpentinölersatzen als Verdünnungsmittel von Weissfarben und Lacken an Stelle reiner Terpentinöle. Erstere sind meist mineralischen Ursprungs und haben trotz mehrfacher Destillation immer noch, wenn auch schwach reagierende schwefelstoffhaltige Verbindungen bei sich, welche auf metallische Farbkörper und Farbenpigmente, insbesondere weisse Farben und Metallverbindungen höchst nachteilig einwirken und das Gelblichwerden verursachen. Prinzip für den Maler sollte daher sein, bei weissen Anstrichen und Weisslackierungen nur reine Terpentinöle pflanzlichen Ursprungs als Verdünnungsmittel zu verwenden und den geringen Mehrpreis in Berücksichtigung guter Arbeitsqualitat nicht zu scheuen.

Trotzdem wird es in bestimmten Raumen, insbesondere da, wo Wasserstoffgase, Rauch- und Verbrennungsgase usw., sich entwickeln, d. h. dauernd auf weisse Anstriche und Lackierungen einwirken, nicht möglich sein, das Gelblichwerden ganz zu vermeiden. Ich meine speziell Kaffees, Wirtschafts-, Wasch- und sonstige Geschafts- und Arbeitsraume, die dauernd derartigen Einwirkungen unterworfen sind. Schlimme Feinde des weissen Oelfarbenanstriches und der Lackierung sind auch unsere Dampf- und Warmwasserheizungen infolge ihrer Ausdünstungen. In allen diesen Fallen kann nur ausreichendes Lüften und gute Ventilationsanlagen Abhilfe schaffen, wenn auch das Uebel nicht vollstandig zu beseitigen ist.

Immerhin ist es ratlich und sollte auch vom Maler seiner Kundschaft gegenüber nahegelegt werden, mit Weisslackfarben gestrichene Decken und Wande, namentlich bei obengenannten Raumen, diese des oftern vom Maler selbst abwaschen zu lassen, um die fortschreitende Braunung der Anstrichflachen nach Moglichkeit aufzuhalten. Sollten derartige Raume, wie Kaffees, Wirtschaften usw. wieder neu hergerichtet werden ,so genugt das einfache Abwaschen des angesammelten Niederschlags, man darf oft sagen, der braunen Fettdecke, durch Gas- und Tabakrauch gebildet, durchaus nicht, wenn die nachfolgenden Neuanstriche gelingen sollen. Derartig verraucherte Anstriche müssen gründlich mit Wasser und Soda, in schlimmeren Fallen mit starkprozentiger Ammoniaklösung abgebürstet und mit kaltem Wasser nachgewaschen werden. Geht dabei etwas von der alten Farbe mit, so ist dies, wenn die gewaschenen Flachen gut ausgetrocknet sind, für den Neuanstrich eher von Vorteil als von Nachteil. Bei alten hartnackigen Anstrichen, bei denen selbst der unter dem Anstrich liegende Putz von Rauchgasen durchsetzt ist, wird man das Nachgilben, bzw. Gelblichwerden selbst des

Neuanstrichs, wohl kaum verhüten konnen. Immerhin wird der erfahrene Kollege alles tun, um dasselbe nach Moglichkeit zu verhindern. Er kann dies durch die richtige Auswahl von Farben und Lacken, sowie Bindemitteln für den matten, weissen Anstrich oder der Glanzlackierung.

So wirkt die Verwendung von Bleiweissfarben als Voranstriche in genannten Lokalen für eine Weisslackierung von Decken und Wanden geradezu wie Gift, wenn man bessere Deckanstriche damit beabsichtigt. Wandteile nach gründlichem Reinigen mit matter Bleiweissölfarbe und folgender Zinkweissfarbe gleichmassig sauber gestrichen, als Vorgrund für die folgende weisse Seidenglanzlackierung. Obwohl für gute Lüftung gesorgt war, die Dampfheizung wahrend der Ausfuhrung dieser Arbeiten abgestellt wurde, zeigte es sich nach einigen Tagen, dass die Bleiweissprobe bereits ins Gelbliche überging, wahrend der matte Zinkweissanstrich sich wohl besser hielt, aber auch bereits gelblichen Hauch zeigte. Es wurden nun Decken und Wande zweimal mit matter Zinkweissolfarbe gestrichen und nach gutem Durchtrocknen einmal kraftig mit weissem Seidenglanzlack überzogen, der Anstrich der möglichen Strichigkeit halber noch extra mit der Stupfbürste „gestupft". Trotzdem haben Decken und Wande nach kaum dreimonatlichem Stehen ihren anfangs schonen weissen Ton verloren. Selbst die Vergoldung der Stuckprofile fing an trüb zu werden. Dies ist ein Beweis dafür, wie nachteilig und atzend solche Verbrennungsgase und Ausdünstungen von Tabakrauch und Alkoholniederschlag auf weisse Anstriche und Lackierungen einwirken. Sie durchdringen selbst den Verputz und benachteiligen die Farbschichten. In solchen Fallen gibt es schliesslich kein anderes Mittel als die Abtonung von Farbe und Lack zu elfenbeinfarbigen Nuancen, diese allerdings nur mit reinem hellen Goldocker, besser noch feinst abgeriebenen Oeltubenocker.

Starken Einfluss auf das Vergilben und Gelblichwerden weisser Oel- und Lackfarbenanstriche hat die Entziehung des Lichtes in manchen Raumen (Tageslicht), insbesondere bei tiefer liegenden, oder dem Lichte abgewendeten Holzgetafel, welches weiss lackiert wurde. Solche Holzflachen, die weniger Licht aufnehmen konnen, vergilben schneller als solche, welche starkere Belichtung erhalten. Andererseits ist die Höhe und Tiefe des Raumes, dessen Decken und Wandteile mit weissen Oelfarbanstrichen oder Weisslackierungen versehen werden, fur die starke oder schwachere Einwirkung von Rauch- und Verbrennungsgasen in Gastlokalen zu beachten. Man wird andererseits auch finden, dass die nach dem Gesetz der Schwere aufsteigenden Rauchgase sich zuerst an den Deckenteilen festsetzen (Deckenunterschichten) und hier das starkere Nachgilben wie an den tiefer liegenden Wandteilen hervorrufen. Bei letzteren spricht uberdies die ausreichendere Luftzirkulation wesentlich mit.

Unsere Praxis ist aus allen diesen Erwägungen heraus von der Verwendung von Bleiweissölfarben für weisse Oelfarbenanstriche und als Vorgrunde für weisse Lackierungen in Innenraumen mit starken Schwefelwasserstoff- oder Ammoniakentwicklungen in den letzten Jahrzehnten abgekommen. Heute werden hierfür nur bessere Sorten Lithopone als Vorgrundierung und reines Zinkweiss als letzter Voranstrich für die Matt- oder Glanzlackierung verwendet. Andererseits soll auch von Weisslacken abgesehen werden, welche ihr rascheres Trockenvermögen starken Sikkativzusatzen verdanken. Die heutige Weisslackfabrikation hat sich aus diesen Gründen mehr den Kobaltsikkativen zugewandt. Diese besitzen bei prozentual geringeren Zusatzen ein bedeutend besseres Trockenvermögen als Mangan- und Bleisikkative. Sie üben andererseits keine nachteilige Wirkung auf die Struktur des Weisslackes aus, d. h. sie bewirken keine Nuancenveranderung nach dem Auftrag als Anstrichfarbe, da ihr chemisches Verhalten hierfür ein durchaus neutrales ist.

Das Abfärben bei Leimfarben.

Zu den unangenehmsten Vorkommnissen bei der heutigen farbigen Raumstimmung gehört das „Abfarben" oder „Abwischen" bei Leimfarbenanstrichen Trotzdem der Arbeitsaufbau gründlich durchdacht und alle Möglichkeiten für die Festigkeit und Haltbarkeit derselben berücksichtigt wurden, fangt der Leimfarbenauftrag kurz nach der Fertigstellung an abzufarben oder abzuwischen. Der Maler selbst steht dann oft ratlos da und weiß sich die Ursachen dieses Vorganges nicht zu erklaren. Er glaubt alles getan zu haben, um die Festigkeit des Anstrichs sicherzustellen und ist überrascht, daß trotz seiner geübten Praxis auf dem Gebiete der Leimfarbentechnik ein Ausnahmefall gegeben ist, von dem er sich keine Schuld beizumessen vermag. Und doch wischt die Farbdecke, so daß der ganze Anstrich, will er Weiterungen vermeiden, nochmals von Grund auf erneuert werden muß. Als erfahrener Praktiker würde er diesen Ausnahmefall sich noch erklaren konnen, wenn ein alter, morscher Putzuntergrund vorlage. Allein, daß auf neuem Untergrund ihm dies vorkommt, überhaupt möglich ist, weiß er sich nicht zu erklären. Und doch ist es so.

Wesentliche Vorbedingungen für die Haltbarkeit von Leimfarbenanstrichen sind darum in erster Linie die Prüfung der Beschaffenheit des Untergrundes; zweitens die Art und Eigenschaften der zur Verwendung kommenden Farben; und drittens das Bindemittel in seiner stofflichen Zusammensetzung und der damit bedingten Verträglichkeit mit den Farben, nicht zuletzt aber die durchdachte Arbeitstechnik in Anordnung und Aufbau für das Gelingen fleckenfreier und wischfester Leimfarbenanstriche.

Für die Haltbarkeit von Leimfarbenanstrichen sind im allgemeinen chemische und athmospharische Einwirkungen auf die Anstreichdecke bestimmend, das heißt, in welchem Grade dieselben einzuwirken vermögen. Je gefestigter jedoch der Untergrund ist, auf den die Leimfarbe aufgetragen wird, um so geringer werden die genannten Einwirkungen den Anstrich beeinflussen. Hat die Putzunterlage genügend Spannkraft und Widerstandsfahigkeit, so wird sich diese auch auf die Anstreichflache, auf Farbe und Bindemittel auswirken und somit den Leimfarbenauftrag vor rascher Zerstörung schützen. Es ergibt sich somit, daß die Beschaffenheit des Untergrundes fur die Dauerhaftigkeit des Leimfarbenanstriches bestimmend und deshalb eine sorgfaltige Prüfung vor Beginn der Leimfarbentechnik geboten ist. Das Abfarben bei Leimfarbenanstrichen wird mit durch die geringe Spannkraft der Putzunterlage herbeigeführt, selbst dann, wenn einwandfreie Farben und Bindemittel zur Verwendung kamen. Bei nur oberflachlicher Prüfung solcher Grunde machen sich die Folgen selbst bei bestem Material bald bemerkbar, da Bindemittel und Farbe in ihrer Haltbarkeit auf widerstandsfahige, also in sich gefestigte Putzunterlagen angewiesen sind.

Das „Abfarben" bei Leimfarbenanstrichen ist nicht zuletzt, selbst wenn gut gefestigte Untergrunde vorliegen, auf die Putzzusammensetzung selbst, namentlich der alkalischen Bestandteile derselben zurückzuführen Der Maler, der in Neubauten bei Decken- und Wandflachen, Leimfarbenanstriche heute meist in bunter Tönung auszuführen hat, kann außerlich nicht erkennen, in welchem Verhältnis die Putzmischung vorgenommen wurde, da bei der jetzigen rationellen Bauweise diese auf möglichst rasche „Abbindung" eingestellt ist, um ein schnelleres Fertigstellen der zu bewohnenden Raume zu ermöglichen. Erst einige Wochen spater bei atmosphärischen Wechselwirkungen fangen die Putzflachen an zu „schwitzen". Die an der Oberflache sich ablagernden Niederschlage fuhren bei Leimfarben zur Auflösung des Bindemittels und damit zum Abfarben des Anstriches. Deshalb sollte der Maler bei solchen Galopparbeiten durch vertraglichen Vorbehalt sich gegen diese haufigen Vorkommnisse schützen, um sich vor Schaden sicher zu stellen. Man kann ihm schließlich nicht zumuten, für derartige unverschuldete Vorkommnisse, deren Abwendung nicht in seiner Macht liegt, die Verantwortung zu übernehmen.

Gegen alkalische Einwirkungen aus der Putzzusammensetzung einesteils und nicht genügendem Durchtrocknen andererseits kann selbst der beste Farbkörper und das Bindemittel keine dauernde Haltbarkeit ermöglichen. Diese sind gegeben in den Zusatzen, die das rasche Durchharten der Putzschichten bewerkstelligen sollen. Als solche dienen hauptsachlich schwefel- und salpetersaurer Kalk (Gips und Zement), deren alkalische Bestandteile Farbstoffe und Bindemittel allmahlich zersetzen und den Leimfarbenauftrag, der bei scheinbar trocknen Unterlagen vorgenommen wurde, auflösen und somit das Abfarben nach sich ziehen. Andererseits fuhrt selbst ohne derartige Zusatze neuer Kalkmörtelputz durch ungleiche Schichtung bei der Zubereitung zu Kalkmörtel zu alkalischen Ausblahungen. Diese schwachen gleichfalls die Farbkraft und das Bindemittel des Leimfarbenauftrages erheblich, namentlich in neuen Wohnbauten und fuhren damit das Abfarben selbst bei sorgfaltigster Vorbereitung und gewissenhafter Arbeitstechnik herbei. Die beste Lösung für den Maler bei Wiederholung solcher kritischen Falle ware darum die, die Verantwortung hierfür abzulehnen und es dem Bauherrn zu überlassen, wie er sich damit abfindet. Oder aber erst dann mit dem Leimfarbenauftrag zu beginnen, wenn er sicher ist, daß die Flachen vollstandig durchgetrocknet sind und die Putzschichten keine atzenden Bestandteile besitzen.

Deshalb empfiehlt es sich in letzterem Falle auch, um ganz sicher zu gehen, neue Putzflachen einer grundlichen Vorbehandlung zu unterziehen. Diese hat den Zweck, die im Neuputz, selbst wenn dieser trocken ist, enthaltene Alkalien, Salze usw. zu neutralisieren, sie chemisch zu binden zu einer neutralen kristallinischen Putzschicht. Diese wird erreicht mit wiederholter Durchsattigung von Putzmurolineum im Abstande von je 2—3 Stunden. Diese Flüssigkeit, eine wasserklare Lösung, ist mit reinem weichen Borstenpinsel satt aufzutragen. Alle Putzstellen müssen gut getrankt sein, um die chemische Umwandlung zu einer kristallinisch neutralen erhartenden Auftragsflache zu ermöglichen. Auf diesen so vorbereiteten Grund wird der nachfolgende Leimfarbenauftrag, zu dem heute im Innenraum Pflanzenleime als Farbebindemittel verwendet werden, flott und gleichmäßig vorgenommen. Ein Abfarben infolge alkalischer Einwir-

kungen der Putzbestandteile auf die Farbschichte dürfte nicht mehr zu befürchten sein. Namentlich deshalb nicht, da eine gründliche Porensattigung mittels Putzmurolineum als Isolierung vorausgegangen war, und die chemische Umsetzung der alkalischen Putzbestandteile ermoglicht werden konnte.

Von wesentlichem Einfluß für die Verhütung des Abfarbens bei Leimfarbenanstrichen, namentlich auf alteren Unterlagen, sind sowohl die Art und Beschaffenheit des Bindemittels, wie des Farbepigments im Zusammenhange mit physikalischen Veranderungsmöglichkeiten. Wie ihnen zu begegnen ist, und welches die dabei festzustellenden Ursachen sind, haben den einzelnen Spezialtechniken des Leimfarbenanstrichs vorauszugehen, um auch hier durch geeignete Auswahl derselben vor Überraschungen geschützt zu sein. Hier ist nun ganz besonders auf die Mahlfeinheit und Ausgiebigkeit des Farbepigmentes Wert zu legen. Denn je feiner verteilt das Farbkorn schon bei der fabrikationsmaßigen Herstellung ist, um so uasgiebiger wird es bei seiner praktischen Verwendung sein, desto größer aber auch seine Bindefahigkeit mit dem Leimbindemittel. Darum sollen für unsere Leimfarbenanstriche möglichst unverschnittene Farben zur Verwendung gelangen, um sowohl farbkräftige, wie bindefeste, klar im Farbenkolorit austrocknende Tönungen zu erhalten. Es ist das für den heutigen Innenraumschmuck deshalb ganz besonders wichtig, weil bei allzu pastösem Auftrag stark mit Spat oder Tonerde versetzter Farben die Farb- und Bindekraft erheblich geschwacht, bzw. durch Überstreckung mit Leimbindemitteln vielfach das Streifig- und Fleckigwerden solcher Leimfarbenanstriche hervorgerufen wird. Durch die begrenzte Haltbarkeit, namentlich auf alteren Putzunterlagen, stellt sich das rasche Abfarben, Wischen derselben nach kurzer Zeit von selbst ein.

Bei alteren Putzgrunden ist die Entfernung alter Leimfarbanstriche vor Neuerstellung für deren Bindekraft und somit Haltbarkeitseigenschaften bestimmend. Es ist überdies eine alte Regel in unserer Malerpraxis bei Ausführung von Leimfarbanstrichen auf Putzunterlagen, daß die Bindefahigkeit des neuen Leimfarbauftrages nicht durch altere Leimfarbschichten geschwächt werden darf, sondern daß diese vorher gründlich zu entfernen sind, um die Spannkraft der Putzschichten für den neuen Leimfarbauftrag zu ermöglichen. Bekannt ist außerdem bei alteren Schichten, daß, je weniger Spannkraft diese besitzen, um so geringer die Widerstandsmoglichkeit der neuen Auftragsfarbe sein wird. Eine Überstreckung mit Leimbindemitteln führt meist in solchen Fallen zum Abspringen der neuen Leimfarbdecke. Ein auf diese Beschaffenheit rücksichtnehmender geringerer Bindemittelzusatz zur Farbe führt zur baldigen Auflösung, der das vorherige Abfarben oder Abwischen vorausgeht. Zeigt es sich nach gründlichem Bloßlegen des Putzgrundes bei alteren Decken- und Wandflachen, daß dieselben poros, also nicht mehr genügend bindekraftig für den neuen Leimfarbenauftrag sind, so müssen dieselben neu gefestigt werden. Das geschieht am besten mit einem gut sattigenden Überzug dünner frischer Kalkmilch. Die Umwandlung der kalkarmen porösen Putzschicht zur kohlensaurer Kalkmortelverbindung wird wieder hergestellt, die Putzschicht wieder neu gefestigt und somit für den neuen Leimfarbenauftrag eine festigende Unterlage geschaffen und das Abfarben verhindert.

Von der früheren Verwendung tierischer Leime als Bindemittel für den Leimfarbenanstrich im Innenraum ist man im Malergewerbe mehr und mehr abgekommen. Heute genießen Pflanzenleime den Vorzug. Hauptsache ist, daß dieselben zu klarer dünnflussiger Lösung (tropfbar flüssig) aufgeschlossen sind und so der steif in Wasser angerührten Farbe zugesetzt, mit dieser gründlich durchgearbeitet wird bis zur streichfertigen Konsistenz. Tierische Leime als Bindemittel haben auf das Abfarben von Leimfarbanstrichen insofern Einfluß, als sie rascher Zersetzung bei verringerter Bindekraft unterworfen sind, auch in ihren kolloiden Eigenschaften meist zum Verfarben der damit gebundenen Farben führen. Das macht sich besonders in Raumen bemerkbar, die starkem Luftzug ausgesetzt sind, sowie feuchten Niederschlagen, namentlich bei Hausgangen, Küchen etc. Tierische Leime bestehen aus Knochensubstanzen, die stark wasserdurchlassig sind und somit bei Feuchtigkeit stark an Bindekraft verlieren. Wohl mit aus diesem Grunde wird heute für den farbigen Innenanstrich an Decken und Wanden mit Vorliebe genannter Pflanzenleim verwendet. Er besitzt konsistentere Streichfahigkeit und ist namentlich bei alteren Putzunterlagen als Vorgrundierung ein unentbehrliches Hilfsmittel für die heutige Leimfarbentechnik geworden. Der starke Gehalt an loslichen Harzseifen stellt eine hartende Verbindung mit dem Putzgrunde her. Dieselbe tragt, namentlich zur Erhartung alterer Putzschichten und somit zur Erzielung glatter, klar austrocknender Leimfarbanstrichen bei. Ebenso besitzen diese Pflanzenleime im Innenraum eine großere Widerstandsfahigkeit gegenüber physikalischen Einwirkungen und geben dem modernen Wohnraum infolge ihres matten Auftrocknens ein klares Farbenkolorit und ruhige, dezente Raumstimmung. Ein Abfarben, wie dies bei tierischen Leimen vorkommt, ist bei sachgemaßer Vorbehandlung nicht zu befürchten.

Abgesehen vom Leimbindemittel und der Mahlfeinheit des Farbkorns hangt die Wischfestigkeit eines Leimfarbenauftrages vielfach von den Eigenschaften und der stofflichen Zusammensetzung der zur Verwendung kommenden Farben selbst ab. Es dürfte nicht unbekannt sein, daß manche Farben quantitativ, jedoch bei gleichem Mengeverhaltnis zu einer andern, mehr Leimbindemittel benötigent wie letztere. Das trifft insbesondere auf Bleiverbindungen zu, wie Chromgelb, Orange, die verschiedenen Chromgrüns, Chromrote etc Dieselben benötigten trotz ihrer relativen Schwere mehr Bindemittel, wie z. B. Zinkfarben in ihren verschiedenen Abstufungen. Es ist deshalb bei diesen Farben besonders nötig, daß das Farbepigment vor dem Leimzusatz restlos in reinem Wasser aufgeschlossen ist und nach dem Zusatz als fertige Farbe wiederholt wahrend des Farbeauftrages gründlich durchgearbeitet wird. Bekanntlich bilden diese Farben infolge ihrer spezifischen Schwere beim Streichen gerne Bodenansatz und verursachen damit infolge ungleich verteilter Leimbindung ein unklares Austrocknen der behandelten Flachen, ebenso ein teilweises Abwischen derselben. Im allgemeinen empfiehlt es sich, fettige Buntfarben etwa drei bis vier Stunden erst gründlich im Eimer durchweichen zu lassen, um ein gleichmaßiges Farbkorn beim Auftrag und Auftrocknen zu erhalten. Auf die Bedingungen eines neutral gefestigten Untergrundes haben wir bereits hingewiesen.

Im allgemeinen werden Leimfarbeanstriche auf alterem Putzgrunde, um wischfeste Eigenschaften zu erhalten, mehr Leimbindemittel benotigen als neue feste Unterlagen In ersterem Falle ist zu sagen, daß wenn solche Anstriche nach kurzer Zeit trotzdem abfarben, dies vielfach an den zur Verwendung kommenden Mischfarben, namentlich gefarbten Pigmenten liegt. Es liegt das daran, daß infolge chemischer Reaktionen das weiße Farbepigment sich vom Farbstoff trennt und als weiße abfarbende Schicht an die Oberflache des Leimfarbenauftrages tritt. Hieraus ergibt sich, daß geschönte Farbpigmente für den modernen Leimfarbauftrag nicht verwendet werden sollen, weil damit auch sonstige Unannehmlichkeiten in unserer Praxis sich einstellen. Andererseits bewirken Schwefelwasserstoffgase, die in geschlossenen Raumen sich entwickeln, ebenfalls zu stark nachteilige Wirkungen auf die Festigkeit eines Leimfarbenauftrages. Hat jedoch der Maler in Berücksichtigung der hier gegebenen Winke alles getan, um das „Abfarben bei Leimfarben" zu verhindern, so kann ihn gegenüber den Einflüssen starkerer Gewalten hierfür ein Vorwurf nicht treffen.

Verbandsnachrichten.

Bezirksverband Nord.

Am Sonntag, dem 17. Juli, nachmittags 3 Uhr findet in Rogoźno im Lokal des Herrn Rudolf Petrich eine Bezirkstagung statt, zu welcher alle Ortsgruppen des Bezirks freundlichst eingeladen werden. Die Tagesordnung wird den Ortsgruppen noch bekannt gegeben.

Der Vorsitzende des Bezirksverbandes
Karl Hantke.

Bentschen. Monatsversammlung vom 22. Juni d. Js. Unter diesem Datum fanden sich die Mitglieder und zahlreiche Gaste im Matthes'schen Lokal zu einer Monatsversammlung zusammen, die von der Verbandsleitung durch den Hauptgeschaftsführer, Herrn Dr. Loll, beschickt war. Der Vortragende schilderte in lehrreichen Ausführungen, wie der Staat in vollkommener Verkennung der wirtschaftlichen Krafte des Landes keine Rücksicht auf die Wirtschaft bei der Aufstellung seines Haushalts genommen hat. Ebenso wurden, wie an Hand von zahlreichen Beispielen klargelegt wurde, in der Ein- und Ausfuhrpolitik schwere Fehler begangen. Mit allseitigem regen Interesse wurden die Ausführungen aufgenommen. In der sich anschließenden Diskussion mußte Herr Dr. Loll besonders in Steuerangelegenheiten eingehende Antworten und Erlauterungen geben.

Neu aufgenommen wurden Herr Tischlermeister Josef Rothe und Herr Kunstglasermeister Desider Mocznay.

Um 11 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Gostyń. Am Sonntag, dem 19. Juni hielt die Ortsgruppe ihre Monatsversammlung ab, an der der Verbandsgeschaftsführer Herr Dr. Loll erschienen war. Nach der Verlesung des Protokolls wurde eine Reihe von Tagesfragen behandelt, insbesondere wurde auf die sich aus der Novelle zum Stempelsteuergesetz ergebenden Neuerungen und die Bedeutung einer ordnungsgemaßen Buchführung als Grundlage für die Steuerdeklarationen und Veranlagungen eingegangen. Im Anschluß daran gab Herr Dr. Loll einen kurzen Bericht über die Wirtschaftslage und die Lage des Verbandes.

Gratz. Die hier am 26. Juni stattgefundene Monatsversammlung der Ortsgruppe war zahlreich, teilweise auch von den Damen unserer Mitglieder besucht. Der Verband in Posen war durch Herrn Dipl.-Kfm. Heidensohn vertreten, der über das Thema „Handwerk und Steuerlasten" ein Referat hielt. Die Ausführungen interessierten allgemein und streiften wichtige und aktuelle Fragen aus dem Gebiete der Steuerbelastung. Nach gemütlichem Beisammensein wurde die Versammlung durch den Obmann Herrn Gilde geschlossen.

Kischkowo. Am Sonntag, dem 29. Mai fand bei schönstem Wetter der am 8. Mai beschlossene Ausflug statt. Das ursprüngliche Programm wurde geändert, da unsere Mitglieder Herr Ernst Pfeiffer-Brudzewko und Herr Gutsverwalter Rose-Rybieniec, uns 2 schon geschmückte vierspannige Leiterwagen zur Verfügung stellten. Die Fahrt 10 Uhr vorm. über Rybno, Bliżyce, Glinno nach Antoniewo zur Fürsorgeanstalt, die wir unter Führung eines Beamten, welcher eingehend alle Anlagen erklarte, besichtigen konnten. Nach der Besichtigung wurde im Anstaltswalde ein schöner Platz für Mittagsrast gesucht. Nach Starkung und Ruh wurde am Unterlauf der kleinen Welna noch die Mühle besucht. Durch den Anstalts- und den schönen Ignacewoer Wald fuhren wir durch Stawiany und Pawlowo nach den an der Karzewoer Grenze gelegenen Eichenwald, wo die anderen Mitglieder schon auf uns warteten. Bei Spiel und Wettlaufen für Klein und Groß ging der Nachmittag rasch zu Ende und der vorgerückte Abend mahnte zur Heimkehr. Durch diese Veranstaltung hatte unsere Jugend wieder sehr schöne Gegenden unserer Heimat kennengelernt.

Kischkowo. Am Sonntag, den 12. Juni hielt die Ortsgruppe im Lokal des Herrn Stroech ihre Monatssitzung ab, die von 14 Mitgliedern besucht war. Der Obmann begrüßte die anwesenden Vereinsdamen und Mitglieder sowie Herrn Baehr, vom Hauptvorstande aus Poznań. Es wurde gleich im Anschluß die in der Generalversammlung in Posen angeregte Einrichtung einer Buchstelle für den Bezirksverband Gnesen durchgesprochen. Herr Baehr erlauterte die Errichtung einer Buchstelle und der Obmann wurde beauftragt, für eine baldige Zusammenkunft in Gnesen Sorge zu tragen.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung wurden die Protokolle verlesen und genehmigt. Punkt 2. Dem Geschaftsbericht des Verbandes schloß sich eine Aussprache an, die Herr Baehr leitete und beantwortete. Punkt 3. Der Inhalt des Verbandsblattes, Lokalsteuer, Handelsbücher in polnischer Sprache wurde durchgesprochen. Zu Punkt 4 hielt Herr Baehr einen interessanten Vortrag, die „Übersicht über die Wirtschaftslage", dem alle Anwesenden von Anfang bis Ende gespannt zuhorten. Der Obmann dankte Herrn Baehr und sprach den Wunsch aus, Herrn Baehr oft bei uns wiederzusehen. Zu Punkt 5 wurden von den anwesenden Mitgliedern die Beitrage eingezogen. Zu Punkt 6, Verschiedenes.

Die nachste Sitzung der Ortsgruppe findet am Sonntag, den 28. August beim Mitgliede, Herrn W. Freier, statt. Die genaue Zeit wird noch am 1. August im Verbandsblatt bekanntgegeben.

(—) W. Masche, Schriftführer.

Schildberg. Die Ortsgruppe halt am Sonntag, dem 10. Juli, nachm. 3½ Uhr im Schützenhause die fallige Monatsversammlung ab. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Wongrowitz. Am 21. Mai hielt die Ortsgruppe ihre Monatsversammlung im Lokal des Herrn Kunkel ab. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung wurden von dem Kassierer die Beitrage eingezogen. Es wurde beschlossen, einen Sommerausflug zu veranstalten und der Vorstand mit der Erledigung der Vorarbeiten beauftragt.

Im Anschluß daran fand eine Aussprache über verschiedene Tagesfragen statt. In der Hauptsache jedoch wurde die neue Fassung des Stempelsteuergesetzes behandelt.

Schluß der Sitzung um 10,25 Uhr.

Vorschriftsmaßige Verzeichnisse

fur Unternehmen, die jugendliche Arbeiter beschaftigen, können durch uns bezogen werden. Preis pro Stuck zł 2.—.

Verband für Handel und Gewerbe e. V.

Lemberger Ostmesse

Ostmesse. Die Verwaltung der Ostmesse in Lwów teilt über die Veranstaltung der XII. Ostmesse (18. bis 30. d. Mts.) u. a. folgendes mit:

Der Vorstand des Verbandes der Textilindustrie in Polen richtete an die Verbandsmitglieder das Ersuchen, sich an der Ostmesse mit einer Sammelausstellung in möglichst reprasentativer Weise zu beteiligen, was namentlich im Hinblick auf die erstmalige Teilnahme der ruthenischen Genossenschaften erwünscht sei, die sich vorwiegend mit auslandischen Textilwaren versorgen.

Auf Veranlassung des Wojewoden von Lwów wird im Rahmen der Messe zum ersten Mal eine Sammelausstellung von Produkten der Fundationsgüter unter der Bezeichnung „wystawa fundacyjna" veranstaltet (es handelt sich um etwa 25 Guter, die von der Wojewodschaftsbehörde verwaltet oder beaufsichtigt werden).

Vom 24. bis 26. d. Mts. findet auf dem Messegelande eine Ausstellung von Rassehunden statt in Verbindung mit einer Schau von Lichtbildern, die das Zusammenleben von Mensch und Hund (człowiek i pies) darstellen. Fur die drei wirkungsvollsten Darstellungen sind Preise in Höhe von 100, 50 und 25 Zloty ausgesetzt.

Den Transport der Exponate organisiert die Firma C. Hartwig S. A. (Poznań).

Auskunft über die den Teilnehmern und Besuchern zustehenden Vergünstigungen und dergleichen erteilen unentgeltlich die Zweigstellen des Reisebüros „Orbis".

Vermittlungen aller Art.

Eine reichsdeutsche Firma **sucht in** Polen einen **Fabrikanten**, der die Herstellung ihres **Tischbillards** übernimmt. Der Artikel selbst ist in Deutschland gut eingeführt und insbesondere von Gastwirtschaften, Cafes, Hotels, Clubs, Kasinos gekauft worden. Es wurden dort in verhaltnismassig kurzer Zeit mehr als 13 000 Stuck abgesetzt. Naheres zu erfragen im Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 8. L. 26.

In Kleinstadt Nahe Posens ist ein **Grundstück** in günstiger Lage mit 2 Laden, in denen früher eine Restauration und Kolonialwarenhandel betrieben worden ist, sofort zu verkaufen. Kaufpreis 12 000 Zloty. Nahere Auskunft erteilt der Verband für Handel und Gewerbe, Poznań. L. 27.

In Kleinstadt Nahe Posens ist ein 2-stöckiges **Wohnhaus** zu verkaufen. Im Erdgeschoss befindet sich ein Laden mit anschliessender Zwei-Zimmer-Wohnung, ausserdem eine Wohnung von 4 Zimmern und Küche. Preis 35 000 zł. Naheres Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 8. L. 28.

In Kreisstadt Südposens ist ein **Baugeschaft und Sagewerk** mit vollstandiger Maschineneinrichtung sofort zu verkaufen. Kaufpreis 120 000 zł. Naheres erteilt der Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 8. L. 29.

Verantwortlicher Schriftleiter: i. V. Guido Baehr, Poznań, Zwierzyniecka 6. Herausgegeben vom Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.**, Poznań.

ARBEITSMARKT

Vermeldungen

Stellengesuche.

Zimmerpolier,
m. langjähriger Praxis, auch als Platzmeister. 2/2

Dachdecker,
25 J., evangl., zweisprachig. 3/1

Stukkateur,
Kunststeinarbeiter, mit langj. Praxis, kath., zweisprachig. 5/1

Glaser,
mit langjähriger Praxis. 8/2

Ziegelmeister,
mit langjähriger Praxis, zweisprachig. 10/1

Tischlergeselle,
21 Jahre, evangl., zweisprachig. 11/29

Tischlergeselle,
Möbeltischler, 21 Jahre, evangl. zweisprachig. 11/30

Kunsttischler,
25 Jahre, mit samtlichen Holzbearbeitungsmaschinen vertraut, zweisprachig. 11/35

Tischlergeselle,
24 Jahre, zweisprachig. 11/36

Möbel- und Bautischler,
18 Jahre, zweisprachig. 11/37

Klavierbauer,
mit guten Zeugnissen, 20 J., evangl., zweisprachig. 11/38

Stellmacher,
20 Jahre, evangl., zweisprachig. 12/11

Stellmacher,
mit eigenem Werkzeug, 24 J., kath., zweisprachig. 12/12

Stellmacher,
28 Jahre, kath., auch als Gutsstellmacher, eignes Handwerkszeug, zweisprachig. 12/13

Holzbildhauer,
18 Jahre, evangl., zweisprachig. 17/2

Schmied,
24 Jahre, evangl., auch als Gutsschmied. 21/16

Schmiedegeselle,
18 J., evangl., zweisprachig 21/40

Schmied,
29 Jahre, kath., zweisprachig. 21/41

Schmied,
Chauffeur, 23 Jahre, evangl., zweisprachig 21/42

Schmiedegeselle,
19 J., evangl., zweisprachig. 21/43

Schmied,
m. Hufbeschlag, 23 J., evangl. zweisprachig 21/44

Schmiedegeselle,
20 Jahre, evangl., Deutsch-polnisch. 21/45

Schlosser und Dreher,
21 Jahre, evangl., zweisprachig. 23/33

Schlossergeselle,
20 Jahre, kath., Autogen-Schweißer, zweisprachig. 22/33

Kunstschlosser,
Büchsenmacher, 24 Jahre, evangl., zweisprachig. 22/34

Schlosser,
Maschinenschlosser, 23 Jahre, evangl., zweisprachig 22/35

Schlosser,
Maschinist, 23 Jahre, evangl., zweisprachig. 22/36

Schlossergeselle,
19 Jahre, sucht Stellung zur Weiterbildung. 22/37

Schlosser,
Chauffeur, 21 Jahre, evangl., zweisprachig. 22/38

Maschinenschlosser
Chauffeur, 24 Jahre, evangl., zweisprachig. 23/16

Schlossergeselle,
Maschinenschl., 21 Jahre, kath., auch aufs Land. 23/46

Maschinenschlosser,
Chauffeur, 22 Jahre, evangl., Dreschsatzführer. 23/47

Maschinenschlosser
Chauffeur, 24 Jahre, evangl., zweisprachig. 23/48

Schlosser-Installateur,
21 Jahre, evangl., zweisprachig. 23/49

Gelbgießer,
Mechaniker-Chauffeur, 26 J., kath., zweisprachig. 24/6

Elektromonteur,
(Neon-Anlagen), 22 Jahre, kath., zweisprachig. 31/u

Elektrotechniker,
Meister, 21 Jahre, evangl., zweisprachig. 31/12

Optiker,
Mechaniker, 22 Jahre, evangl., zweisprachig. 36/1

Geometer,
m. langj. Praxis, evangl., zweisprachig. 40/8

Diplom-Ingenieur
f. Maschinenbau, 24 Jahre, evangl., zweisprachig. 40/16

Schriftsetzer,
21 Jahre, kath., zweisprachig 41/5

Sattler,
24 Jahre, kath. 46/16

Tapezierer,
21 Jahre, evgl., zweisprachig. 46/15

Sattler u. Tapezierer,
21 Jahre, evangl., s. Stellung z. Weiterb. 46/17

Sattlergehilfe,
21 Jahre, evangl., auch als Gutssattler, zweispr. 46/18

Schuhmachergeselle,
20 Jahre, kath., s. Stellung z. Weiterb. 51/3

Backergeselle,
22 J., evangl., zweispr., sucht Stellung z. Weiterb. 61/24

Backergeselle,
19 J., evangl., zweispr. sucht Stellung z. Weiterb. 61/29

Fleischergeselle,
20 J., evangl., zweispr., sucht Stellung z. Weiterb. 63/7

Fleischer,
23 J., evangl., zweispr. 63/8

Fleischergehilfe,
23 J., evangl., zweispr 63/9

Obermüller,
Mühlenbauer, m. langj. Praxis, evangl., zweispr. 64/17

Müller,
27 J., evangl., zweispr. 64/24

Müller,
m. Reparaturen vertraut, 24 J., evangl., zweispr. 64/25

Bilanzsicherer Buchhalter,
38 J., kath., deutsch-polnisch-englisch. 73/6

Buchhalter,
Holzbranche, 27 J., evangl., Deutsch-polnisch 73/7

Getreidekaufmann,
22 J., evangl., Deutsch-polnisch. 74/9

Getreidekaufmann,
20 J., kath., zweispr. 74/11

Getreidekaufmann,
20 J., evangl., Deutsch-polnisch. 74/11

Büroanfängerin,
21 J., evangl., Deutsch-Polnisch - Französisch - Englisch, Schreibmaschine, Stenographie. 76/14

Büroangestellte,
19 J., evangl., Stenographie, Deutsch und Polnisch, Schreibmaschine 76/17

Stenotypistin,
23 J., evang., auch mit anderen Kontorarb. vertr. 77/25

Stenotypistin,
21 J., kath., Deutsch-Polnisch perfekt 78/6

Stenotypistin,
perfekt dreispr., mit Buchführung vertr., auch als Gutssekretärin langj. Praxis. 79/15

Bankbuchhalterin,
m. langjähriger Praxis, kath., Deutsch, Polnisch, Französisch, Englisch, auch als Gutssekretärin 69/17

Rechnungsführer Hofbeamter,
24 J., evangl., zweispr. 78/22

Gutssekretärin,
22 J., kath., Deutsch und Polnisch. 79/23

Leitende weibliche Bürokraft,
m. langj. Praxis, firm in Buchführung, bilanzsicher, evangl. zweispr. 80/22

Sekretärin, Buchhalterin,
25 J., kath., perf., zweispr., m. längerer Praxis. 80/23

Buchhalter Rechnungsführer,
23 J., kath., zweispr. 80/25

Handlungsgehilfe,
Kolonialw., Getreide-, Kohlenhandel, 19 J., evangl., sucht Stellung z. Weiterbild. 81/2

Handlungsgehilfe,
Kolonialwaren, 19 J., evangl., zweispr., sucht Stellung z. Weiterbild. 81/16

Eisenhändler,
27 J., kath., zweispr., auch m. Kolonialwaren vertr. 82/1

Eisenhändler,
27 J., kath., auch als Lagerist 83/9

Manufakturist,
m. langj. Praxis, evangl., als Geschäftsführer 83/9

Manufakturist,
19 J., kath., zweispr., sucht Stellung z. Weiterb. 83/10

Gutssekretärin,
m. allen Büroarbeiten vertr., perf. zweispr. 88/2

Gärtnergehilfe,
19 J., evangl., Topfkult. und Gemüsebauerei vertr., sucht Stellung z. Weiterb. 92/40

Gärtnergehilfe,
24 J., evangl., zweispr., auch als Gutsgärtner. 92/42

Gärtner,
25 J., kath., m. Bienenzucht vertr., als selbständiger Gutsgärtner. 92/44

Molkereigehilfe,
20 J., zweispr., s. Stellung z. Weiterb. 93/6

Molkereigehilfe,
22 J., evangl., zweispr., sucht Stellung z. Weiterbildung in Butterei. 93/8

Chauffeur,
m. Reparaturen bestens vertr. langj. Praxis, auch aufs Land. 95/14

Chauffeur, Diener,
24 J., evangl., zweispr. 95/16

Bei Anfragen bitten wir auf unsere Kennziffern Bezug zu nehmen.

„Berufshilfe" T. z., Poznań, Zwierzynieckа 8.